

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 01.06.2010 fand in Gönnersdorf, Jugend- und Gemeindehaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Schmidt und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Mitteilungen

1. Im Planungsausschuss soll demnächst vorgestellt werden, wie der Spielplatz gestaltet werden soll.
2. Es wurde der Sachstand bezüglich DSL-Versorgung für die Ortsgemeinde Gönnersdorf vorgetragen
3. Die Beteiligung am „Dreck-weg-Tag“ war nicht so hoch wie in den vergangenen Jahren.
4. Ob Schmidt teilte mit, wie die Einwohnerversammlung bezüglich der wiederkehrenden Beiträge verlaufen ist.

Ausbau der K54 von Jünkerath kommend bis zur Abzweigung K71 - Vorstellung der Vorentwurfsplanung

Sachverhalt:

Der Landkreis Vulkaneifel beabsichtigt im kommenden Jahr die Kreisstraße K54 von Jünkerath kommend bis zur Abzweigung K71 voll auszubauen. Im Bereich der Gemarkung Gönnersdorf befinden sich derzeit asphaltierte Gehweganlagen, welche in Teilen abgängig sind. Daher wurden die Gehweganlagen in die Vorentwurfsplanung des Landesbetriebes Mobilität mit einbezogen.

Herr Helmut Bell stellte dem Gemeinderat die Vorentwurfsplanung der Trasse auf rd. 750 lfdm vor. Die Planung berücksichtigt Kriterien wie Verkehrsaufkommen, ÖPNV, verkehrsberuhigende Maßnahmen, Sichtbeziehungen u.v.a.m. Im Anschluss an die Präsentation wurden dem Gemeinderat Details und Fragen zum Projekt erläutert.

Die Straßenbeleuchtung ist in dem betreffenden Bereich ca. 35 Jahre alt. Somit würden die technischen Leuchten laut Aussage des RWE kostenneutral für die Gemeinde im Zuge der Maßnahme erneuert werden. Würde sich die Gemeinde für teurere Hängeleuchte entscheiden, müsste der Mehrpreis vergütet werden.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion stimmt der Gemeinderat der vorgestellten Planung vom Prinzip her zu. Er wünscht jedoch noch folgende Änderungen:

Folgende Anträge wurden gestellt:

1. Abknickende Vorfahrt Richtung Fa. „Meyer Lissendorf“, also nicht mehr in Richtung Jünkerath, soll eingerichtet werden. Der LBM soll beauftragt werden, dies zu prüfen und ggfls. zu planen.

Die Straßenbeleuchtung soll auch zukünftig mit technischen Leuchten betrieben werden. (Gerader Mast mit Kofferleuchte)

Zweckvereinbarung zwischen der OG Jünkerath und den OG Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.

Anschaffung eines Rasentraktors - Bekanntgabe der Eilentscheidung vom 04.05.2010

Sachverhalt:

Am Rasentraktor der Ortsgemeinde Gönnersdorf werden Reparaturen in Höhe von ca. 1200 € notwendig, so dass eine Reparatur des Rasentraktors unwirtschaftlich ist.

Die Fa. B & J, Jünkerath, hatte einen gebrauchten Rasentraktor zum Preis von 2.300,- € im Angebot, das Fahrzeug hat rund 92 Arbeitsstunden geleistet.

Die Ersatzbeschaffung wurde in der Eilentscheidung vom 04.05.2010 im Benehmen mit den Beigeordneten beschlossen, da eine Verschiebung der Entscheidung bis zur nächsten Ortsgemeinderatssitzung von Nachteil für die Ortsgemeinde gewesen wäre.

Beschluss:

Der Vorsitzende gibt dem Ortsgemeinderat die Eilentscheidung gemäß § 48 GemO zur Ersatzbeschaffung eines Rasentraktors von der Fa. B & J, Jünkerath, bekannt.

Widmung des Stichweges "Lissendorfer Straße" abzweigend von der "Lissendorfer Straße" (K 54) als Gemeindestraße

Sachverhalt:

Der Stichweg „Lissendorfer Straße“ Gemarkung Gönnersdorf, Flur 8, Flurstück 5 zweigt von der Lissendorfer Straße (K 54) ab und verläuft befestigt in normaler Straßenbreite. Das Ausbauende ist ca. am Ende der Grundstücksparzelle Gemarkung Gönnersdorf, Flur 8, Flurstück 15. Die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtungsanlage ist vorhanden. Da sich diese Gemeindestraße im Eigentum der Ortsgemeinde Gönnersdorf befindet und die Erschließung der angrenzenden Grundstücke sichert, ist es erforderlich, diese Teilfläche als Straße nach § 36 Landesstraßenbesetz (LStrG) zu widmen, damit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Stichweg „Lissendorfer Straße“ nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Satz 1, Ziffer 3 a LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Gönnersdorf - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).